

Biedenkopf, K. H.: Die Kulturpolitik der Länder wieder flott machen. Ein Vorschlag zur Bundesrahmenkompetenz in Bildungsfragen, in Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 275 vom 26. November 1968.

Bungenstab, K.-E.: Gesetzliche Grundlagen der beruflichen Erwachsenenbildung – ein Beitrag zur bildungspolitischen Diskussion – in: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung, Jg. 1, H. 2, 1972.

BVerGE, Bd. 4.

Deutscher Gewerkschaftsbund; Bildungspolitische Vorstellungen, Düsseldorf 1972.

Evers, H. U.: Verwaltung und Schule, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler, H. 23, Berlin 1966.

Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode, Drucksache IV/1873.

Kubel, A.: Kein separativer Föderalismus, in: DIE ZEIT, Nr. 28 vom 12. Juli 1968.

Scheuner, U.: Bildungsplan und ihre Rechtsgrundlagen, in: DÖV, Jg. 18, H. 16, August 1965.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (Hrsg.): Sammlung der Beschlüsse der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage 1972, Neuwied 1972.

Hermann Benner

Genese einer Ausbildungsordnung

Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte eines Ausbildungsordnungsentwurfes für das Friseurhandwerk

Am Beispiel eines Ausbildungsordnungsentwurfes für das Friseurhandwerk wird die Entstehungsgeschichte einer Ausbildungsordnung in Form einer Synthese praxisorientierter Erfahrungen und wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse beschrieben. Obwohl eine auf dieser Basis erstellte Ausbildungsordnung eine relative Verbesserung der Berufsausbildung mit sich bringt, bleibt immer noch eine Fülle von Problemen der beruflichen Bildung offen. Eine tabellarische Darstellung der Ausbildungsinhalte informiert über die sachliche und zeitliche Gliederung des Entwurfes.

1. Notwendigkeit der Neuordnung

Bereits vor der Existenz der vom Hauptausschuß beschlossenen Grundsätze über das „Verfahren des BBF zur Erstellung beruflicher Curricula“ versuchte das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung seinem gesetzlichen Auftrag, die Grundlagen der Berufsbildung zu klären, Inhalte und Ziele der Berufsausbildung zu ermitteln und die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten, auch im Bereich der Ausbildungsordnungsforschung gerecht zu werden. Das besondere Problem dieses Arbeitsgebietes besteht darin, daß einerseits die Öffentlichkeit eine rasche und umfassende Reform der Ausbildungsordnungen erwartet und andererseits der Möglichkeit, berufliche Curricula auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeiten zu können, zunächst noch enge Grenzen gesetzt sind, und zwar in personeller und wissenschaftlicher Hinsicht. Das angestrebte Ziel, berufliche Curricula ausschließlich auf wissenschaftlicher Basis zu erstellen, setzt vielfache Forschungsaktivitäten voraus und läßt sich deshalb nur schrittweise realisieren. Um den Umfang dieser Aktivitäten in etwa zu charakterisieren, sollen hier einige schlagwortartig genannt werden: Inhaltliche Feldbestimmung, Ermittlung und Operationalisierung von Lernzielen, Kodifi-

zierung von Lernsequenzen, Ermittlung von Lernzeiten, Eignungsanforderungen der Auszubildenden und der Ausbildungsstätten, Ermitteln des optimalen Lernortes u. a. m. Allein diese unvollständige Aufzählung der zu erforschenden Komplexe, die darüber hinaus noch auf die jeweiligen Fachbereiche bezogen werden müßten, läßt erkennen, daß kurz- und mittelfristig dem Wunsch nach neuen beruflichen Curricula nur mit Ausbildungsordnungen in Form von Synthesen praxisorientierter Erfahrungen und wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen entsprochen werden kann, wobei allerdings zu hoffen bleibt, daß die letztere Komponente als Funktion der Zeit in zunehmendem Maße an Bedeutung gewinnt. Diese Ausführungen sollen verdeutlichen, daß es sich bei der Genese der Ausbildungsordnung für das Friseurhandwerk nicht um die Darstellung der Entstehung eines wissenschaftlich abgesicherten beruflichen Curriculums handelt, sondern um die Schilderung der Entstehungsgeschichte dieser Ausbildungsordnung, die allgemein gebräuchliche Begriffe als Arbeitshypothese übernimmt, ohne sie zu hinterfragen, und in allen jenen Bereichen, wo keine wissenschaftliche Antwort auf die anstehenden Probleme vorhanden war, auf pragmatische Art und Weise eine Lösung herbeigeführt wurde. Eine Lösung, die den Konsens der Sozialpartner gefunden hat und die gemessen an den zuvor geltenden Ordnungsunterlagen eine Verbesserung der betrieblichen Berufsausbildung zu gewährleisten verspricht.

Zunächst wäre die Frage nach dem Begründungszusammenhang der Priorität und den Auswahlkriterien für die Erarbeitung dieser Ausbildungsordnung zu beantworten. Wie die Statistik im Jahre 1970 aufwies, hatte der Ausbildungsberuf Friseur 51 331 Auszubildende. Der Zahl nach steht somit dieser Ausbildungsberuf an 6. Stelle der zur Zeit rund 500 existenten Ausbildungsberufe. Die für die Berufsausbildung gültigen „Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung im Friseurhandwerk“ datieren aus dem Jahre 1957. Allein das Alter dieser Ausbildungs-

ordnung und die damit notwendige Aktualisierung der Ausbildungsinhalte in Verbindung mit der großen Zahl der betroffenen Auszubildenden erforderten die Revision dieser Ausbildungsordnung, ganz abgesehen von der durch das Berufsbildungsgesetz notwendig gewordenen formalen Überarbeitung der Ausbildungsordnungen schlechthin.

2. Prozedere der Neuordnung

Die Personalsituation und -struktur in der Aufbauphase der Hauptabteilung F3 erlaubten es nicht, den Ausbildungsordnungsentwurf für das Friseurhandwerk hausintern, d. h. im Wege der Eigenforschung zu erstellen. Deshalb wurde dieses Arbeitsvorhaben als Fremdauftrag dem „Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln“ übertragen. Der Forschungsplan des Kölner Instituts sah wie folgt aus:

- a) Studium der deutschsprachigen Literatur einschließlich der einschlägigen Lehrbücher, der Ordnungsunterlagen für die Berufsausbildung im Friseurhandwerk sowie der berufsanalytischen Literatur.
- b) Durchführung von Tätigkeitsanalysen zur vollständigen Erfassung der Berufsinhalte des Friseurhandwerks einschließlich der Entwicklungstendenzen in diesem Handwerksberuf, soweit sie durch die Untersuchungen sogenannter „fortschrittlicher Betriebe“ zu ermitteln sind. Erfassung der beruflichen Tätigkeiten durch mehrmethodisches Vorgehen: Beobachtung und Interview am Arbeitsplatz sowie Expertenbefragung und -beratung zum Erhebungsergebnis.
- c) Erstellung eines standardisierten Fragebogens aufgrund der gewonnenen Fakten zur Ermittlung der Ausbildungsinhalte sowie von Angaben über den Ausbildungsort, die Ausbildungsabschnitte und die notwendigen Ausbildungszeiten. Nach Pretest Durchführung einer Erhebung bei 160 Ausbildungsbetrieben, ausgewählt durch Zufallsstichprobe und gestreut über die Bundesrepublik Deutschland.
- d) Diskussion und Beratung folgender Problemkreise mit Experten zur Gewinnung einer Ausbildungskonzeption: – Erhebungsergebnisse – Möglichkeit der Einführung einer Stufenausbildung – Ausbildungsdauer – Gewichtung bestimmter Ausbildungsinhalte (z. B. kosmetischer Bereich) – Führen von Berichtsheften – Prüfungsanforderungen.
- e) Erarbeitung eines Ausbildungsordnungsentwurfes aufgrund der Erhebungsbefunde und der Expertenberatung.

Der nach diesem Forschungsplan erstellte Ausbildungsordnungsentwurf wurde im BBF in bezug auf seine formale und inhaltliche Gestaltung überprüft und überarbeitet. Dies erwies sich einerseits als notwendig wegen der seit der Auftragsvergabe im Wirtschaftsministerium geänderten Auffassung über die Form und Justizierbarkeit der Ausbildungsordnungen, andererseits zeigte es sich als erforderlich, daß sowohl inhaltliche Fragen als auch die Formulierungsproblematik nochmals mit Fachexperten und den betroffenen Organisationen beraten und abgestimmt werden mußten, insbesondere ging es dabei um die „Eindeutigkeit, Einheitlichkeit, Abstraktionsebene und Gewichtung“ der Ausbildungsinhalte und/oder der sie bezeichnenden Termini.

Expertengutachten und Beratungsergebnisse der Sitzungen mit den an der Friseurausbildung interessierten Institutionen und beteiligten Ministerien waren jeweils die Grundlage für die Erstellung neuer Ausbildungsordnungsentwürfe. Diese Fachinformations-, Beratungs- und Abstimmungsgespräche

erwiesen sich insofern als langwierig, als Terminabsprachen für Stellungnahmen und Sitzungen mit einer großen Gruppe von Beteiligten (BMA, BMWI, DGB, DHKT, DLV, GEW, ÖTV, ZDF) getroffen werden mußten und diese Vereinbarungen sich nicht immer wegen fremdbestimmter Unwägbarkeiten realisieren ließen. Als Ergebnis dieses Entwicklungsprozesses wurde am 20. Februar 1973 den zuständigen Ministerien ein Ausbildungsordnungsentwurf für das Friseurhandwerk zum Erlaß einer Rechtsverordnung eingereicht.

3. Offene Probleme der Neuordnung

Unabhängig von den relativen Verbesserungen, die diese Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung im Friseurhandwerk mit sich bringen wird, sei nicht verkannt, daß dennoch eine Fülle von Problemen im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung in diesem Handwerk offen bleibt. Lediglich zur Verdeutlichung des Problembewußtseins seien hier einige davon aufgegriffen. Dabei sollen die in § 25 BBiG angegebenen formalen Mindestanforderungen an eine Ausbildungsordnung Ausgangspunkt der Überlegungen sein:

- a) Bezeichnung des Ausbildungsberefes
Wie bereits oben gesagt, wurden bei der Erarbeitung des Ausbildungsordnungsentwurfes allgemein gebräuchliche, aber nicht eindeutig definierte Begriffe als Arbeitshypothesen übernommen, so auch der des Ausbildungsberefes. Ungeachtet der Tatsache, daß der Friseur in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt und damit als Handwerksberuf gleichzeitig Ausbildungsberef ist, müßte eine wissenschaftliche Untersuchung dieses Faktum der Identität von Handwerksberuf und Ausbildungsberef in Frage stellen. Jeder Beruf, der als Ausbildungsberef anerkannt werden soll, müßte anhand der gleichen Kriterien gemessen werden, so daß aufgrund eindeutiger und allgemein verbindlicher Unterscheidungsmerkmale eine Entscheidung, ob es sich um einen Ausbildungsberef handelt oder nicht, gefällt werden kann. Selbst wenn dieser Gedanke lediglich als rhetorischer Einwand gewertet werden könnte, weil ein derartiger Kriterienkatalog für Ausbildungsberef (noch) nicht vorliegt, so sei – und das losgelöst vom Beispiel Friseur – wenigstens der Hinweis erlaubt, daß allein die große Zahl von Auszubildenden noch nicht ausschlaggebend dafür sein kann, ob es sich bei der einen oder anderen Berufstätigkeit um einen Ausbildungsberef handelt, oder ob Handwerksberufe lediglich, weil sie in der Anlage A der Handwerksordnung aufgenommen wurden, unkritisch als Ausbildungsberef angesehen werden müssen.

Da der Berufsbildungsprozeß – und auf diese Feststellung hat das Handwerk schon immer besonderen Wert gelegt – nicht mit dem Abschluß der Gesellenprüfung beendet ist, kann das Zahlenverhältnis der Beschäftigten in einem Ausbildungsberef zum Verhältnis der Auszubildenden nicht einerlei sein. Die Frage des § 22 BBiG nach der Eignung der Ausbildungsstätte und insbesondere nach der Zahl der Auszubildenden im angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte hat zweifellos nicht nur einen berufspädagogischen Aspekt, sondern auch einen arbeitsmarktpolitischen, der im Interesse der Jugendlichen auch bei der Erstellung einer Ausbildungsordnung berücksichtigt werden müßte.

b) Ausbildungsdauer

Hierzu hat der Gesetzgeber das Limit gesetzt, nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre. Zweifellos hätte sich eine wissenschaftlich fundierte Festsetzung der Ausbildungsdauer an den Ausbildungszielern zu orientieren und dabei die

Ausbildungsberufsbild	Ausbildungsrahmenplan	1. Ausbildungshalbjahr	2. Ausbildungshalbjahr	
1. Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nagel		Kenntnisse über Aufbau, Eigenschaften und Funktionen von Haar und Kopfhaut sowie Wachstum des Haares, Erkennen und Beurteilen von Strukturunterschieden und Strukturveränderungen des Haares	Prüfen und Beurteilen von Struktur und Pflegezustand des Haares, Kenntnisse über biologische Zusammenhänge sowie Schäden und Erkrankungen von Haar und Kopfhaut, Haut und Nageln	
2. Kenntnisse mögl. Schaden bei Haar-, Haut- u. Nagelbehandlungen u. deren Verhutung		a) Chemische Schädigungen		
3. Kenntnisse der Wirkung und Anwenden von Reinigungs- und Pflegepräparaten sowie von Chemikalien bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen		Grundsätze des Umgehens mit Chemikalien, Mischen und Verdunnen von Chemikalien und Präparaten	Kenntnisse der Wirkung und Anwendung von anorganischen Chemikalien, die bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen und bei hygienischen Maßnahmen Verwendung finden, insbesondere Wasser, Wasserstoffperoxyd, Säuren, Laugen, Salze	
4. Auswählen der für die Behandlungen geeigneten Präparate sowie Kenntnisse über deren Anwendung und Wirkung		a) Spezielle Wirkung der Bestandteile und der in den verschiedenen Präparaten getroffenen Kombinationen		
5. Umgang mit Kunden, Kundenberatung und Verkaufstechnik		a) Kenntnis der Kundentypen	b) Umgangsformen gegenüber Kunden	
6. Reinigen des Haares und der Kopfhaut		Naßreinigen des Haares und der Kopfhaut mit schaumenden und nichtschaumenden Präparaten	Trockenreinigen des Haares und der Kopfhaut	
7. Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen		Auftragen von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen mit und ohne Scherletechnik sowie Weiterbehandeln, insbesondere Abspulen und Emulgieren nach Maßgabe der verwendeten Präparate	Manuelles Massieren der Kopfhaut. Lockerungsmassage, Durchblutungsmassage	
8. Haarschneiden		Abteilen und Bestimmen der Haarlängen sowie Vorschneiden mit der Haarschneidemaschine	Vorformen der geplanten Frisur unter Berücksichtigung von Haaransatz, Wuchsrichtung und Fall des Haares; Schneiden mit verschiedenen Haarschneidegeräten, insbesondere Konturen schneiden, Stumpfschneiden, Effilieren mit der Effilierschere	
9. Rasieren und Bartformen			Rasieren mit Messern, Klingen und anderen Rasiergeräten einschließlich Vor- und Nachbehandlung	
10. Frisieren		Vorformen der geplanten Frisur unter Berücksichtigung von Haaransatz, Wuchsrichtung und Fall	Frisurenformung durch Wickeln, Wellen und einfache Papillotiertechniken, Ausfrisieren einfacher Frisuren	
11. Dauerwellen		Schützen von Kopf- und Gesichtshaut, insbesondere durch Cremen und Abdecken zur Vorbereitung der Dauerwelle	Abteilen des Haares, Bestimmen der Wicklerstärke und Wickeln des Haares, Ansetzen der gewählten Dauerwellenpräparate nach Anweisung	
12. Farbverändernde Haarbehandlungen: Haarfärben, -tonen, -blondieren und -entfärben			Farbansprache Feststellen der Ausgangsfarbe des Haares	
13. Kosmetische Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan und dekorative Kosmetik				
14. Nagelpflege			Schneiden und Feilen der Nagel, Polieren und Lackieren der Nagel	
15. Kenntnisse über Haarteile und Perücken			Kenntnisse der Art, Herkunft und Verwendung der Haarsorten und der als Haarsatz verwendeten Fasern, Kenntnisse der speziellen Eigenschaften der für Haarteile und Perücken verwendeten Haare und Fasern	
16. Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken		Aufspannen von Haarteilen und Perücken sowie Ordnen des Haares, Naß- und Trockenreinigen von Haarteilen und Perücken unter Beachtung der Schutzhinweise	Zeichnen und Montieren von Haarteilen und Perücken, Anwenden von speziellen Pflegepräparaten für Haarteile und Perücken	
17. Farben- und Formenlehre sowie deren Anwendung einschließlich Stilkunde			Kenntnisse und Anwendung der Formelemente Linien, Flächen, Körper	
18. Kenntnisse der im Friseurhandwerk verwendeten Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie deren Pflege		a) Werkzeuge und Geräte zur manuellen Verwendung, insbesondere Kamme, Bursten, Messer, Scheren, Feilen, Wickelgeräte, Werkzeuge für Haararbeiten		
19. Kenntnisse und Anwendung der gesetzlichen Hygienebestimmungen für das Friseurhandwerk sowie Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz		Kenntnisse und Anwendung der gesetzlichen Hygienebestimmungen für das Friseurhandwerk sowie Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz		
20. Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung		a) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Unfallverhütungsvorschriften		

3. Ausbildungshalbjahr	4. Ausbildungshalbjahr	5. Ausbildungshalbjahr	6. Ausbildungshalbjahr
Prüfen und Beurteilen von Zustand und Funktion der Kopfhaut, Prüfen und Beurteilen der Gestaltmerkmale der Haut. Falten, Poren, Relief sowie Prüfen und Beurteilen der Tätigkeitsmerkmale der Haut. Talgabsonderung, Schweißabsonderung, Durchblutung; Kenntnisse über Aufbau, Wachstum, Eigenschaften und Funktionen der Haut	Beurteilen des Haares und der Kopfhaut im Hinblick auf das Anwenden von Haarkuren und -packungen sowie auf Dauerwelle, Unterscheiden der arztlich-behandlungsbedürftigen von kosmetisch zu behandelnden Hautveränderungen, Kenntnisse über Schaden und Erkrankungen der Haut	Beurteilen des Haares im Hinblick auf farbverändernde Haarbehandlungen, Erkennen des Haartyps; Aufbau, Wachstum, Eigenschaften und Funktion der Nagel	Kenntnisse über Schaden und Erkrankungen der Nagel
b) Thermische Schädigungen			c) Mechanische Schädigungen
Kenntnisse der Wirkung und Anwendung von organischen Chemikalien, die bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen und bei hygienischen Maßnahmen Verwendung finden, insbesondere Alkohole, organische Lösungsmittel, Fette, organische Säuren und deren Salze		Kenntnisse der chemischen Reaktionen an Haar, Haut und Nageln bei der Anwendung von Chemikalien	
b) Mögliche Nebenwirkungen und besondere Fälle, die die Anwendung bestimmter Präparate ausschließen	c) Allgemeine und spezielle Anwendungsverfahren, insbesondere Reinigungspräparate für Haar, Haut und Nagel, Haarpflege und -kurzpräparate, Frisiermittel, strukturverändernde Haarbehandlungsmittel, farbverändernde Haarbehandlungsmittel, Haupflegepräparate, Nagelpflegepräparate und spezielle Pflegepräparate für Haarteile und Perücken		
c) Behandlungsberatung,	d) Kenntnis der Verkaufswaren und Verkaufsberatung,	e) Verkaufstechnik,	f) Lagerungsvorschriften,
Dosieren und Ansetzen von Haarpflegepräparaten nach gegebenem Behandlungsplan	Manuelles Massieren der Kopfhaut im Bindegewebe	Massieren der Kopfhaut mit Massageapparaten	Erstellen von Behandlungsplänen für das Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen
Übergangsschneiden mit Kamm und Schere und mit der Haarschneidemaschine, Effilieren mit Haarschneidescheren und Effiliergeräten		Erstellen von Frisurenvorschlägen als Grundlage für den Haarschnitt unter Berücksichtigung der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, der Haarqualität und der Modetendenz	Selbständiges Haarschneiden gemäß Frisurenvorschlag
Vorschneiden des Bartes mit der Haarschneidemaschine	Formen des Bartes mit Kamm und Schere		
	Frisurenformen durch Fönen und durch schwierigere Papillotiertechniken	Erstellen von Frisurenvorschlägen als Grundlage für das Frisieren unter Berücksichtigung der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, der Haarqualität und der Modetendenz	Ausfrisieren schwieriger Frisuren
Auftragen des Dauerwellmittels; Überwachen des Dauerwellvorganges und der Einwirkzeit, Fixieren und Weiterbehandeln der Dauerwelle nach Maßgabe der verwendeten Präparate		Bestimmen des Dauerwellverfahrens unter Berücksichtigung der Haarqualität und der Modetendenz; Selbständiges Ansetzen der gewählten Dauerwellpräparate	Erstellen von Dauerwellen nach verschiedenen Verfahren
Abtrennen des Haares und Auftragen von farbverändernden Mitteln; Überwachen der Farbveränderung und der Einwirkzeit bei farbverändernden Haarbehandlungen sowie Weiterbehandeln, insbesondere durch Emulgieren, Abspulen, Neutralisieren	Dosieren und Ansetzen farbverändernder Mittel nach gegebenem Behandlungsplan		Farbsprache: Auswahl der Zielfarbe unter Berücksichtigung der Gesamterscheinung und der Modetendenz; Feststellung der Verträglichkeit der Haut gegenüber den verwendeten Präparaten bei farbverändernden Haarbehandlungen
Reinigen der Haut sowie Legen von Kompressen nach gegebenem Behandlungsplan, Formen von Augenbrauen und Wimpern	Manuelles Massieren in einfachen Massage-techniken nach gegebenem Behandlungsplan, Anwenden von Packungen, Masken und Dampfbädern bei der kosmetischen Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan, Anbringen von künstlichen Augenbrauen, Wimpern und Barten	Manuelles Massieren bei der kosmetischen Pflege der Haut in schwierigen Massagetechniken sowie Massieren mit Massageapparaten nach gegebenem Behandlungsplan; Farben von Augenbrauen, Wimpern und Barten	Anwenden von Bestrahlungen bei der kosmetischen Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan, Auftragen von Make-up-Präparaten; Enthaaren bei der kosmetischen Pflege der Haut
Entfernen der Nagelhaut		Beurteilen von Form, Beschaffenheit und Veränderungen der Nagel aus kosmetischer Sicht	
Kenntnisse der Arten und Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen für Haarteile und Perücken	Verfahren der Haarpräparation	Kenntnisse über Arten und Formen der Haarteile und Perücken	
Tressieren und Kordeln, Erkennen von Art und Qualität der in Haarteilen und Perücken verarbeiteten Werkstoffe	Knüpfen von Haarteilen und Perücken, Frisurenformen und Ausfrisieren von Haarteilen und Perücken	Anfertigen einfacher Haarteile; Farbauffrischen und Farbverändern bei Haarteilen und Perücken nach gegebenem Behandlungsplan	Instandsetzen von Haarteilen und Perücken
Kenntnisse der Systeme der Farbenlehre, Farbkreise, Gegenfarben, Farbmischung, Kenntnisse der Proportionslehre des menschlichen Körpers und der Frisur	Anwenden der Farbenlehre bei farbverändernden Haarbehandlungen, Kenntnisse der Stilkunde, insbesondere Frisurengeschichte sowie deren Anwendung	Anwenden der Formenlehre bei der Frisurengestaltung	Anwenden der Farbenlehre bei der dekorativen Kosmetik, Anwenden der Formenlehre bei der dekorativen Kosmetik
b) Geräte und Maschinen, insbesondere Haartrockengeräte, Massageapparate, Bestrahlungsgeräte			
Kenntnisse und Anwendung der gesetzlichen Hygienebestimmungen für das Friseurhandwerk sowie Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz			
c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe;	d) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene, wie allgemeine Sauberkeit und geeignete Arbeitskleidung		

gesetzlich gegebenen Eckdaten zu berücksichtigen. Dieser Bestimmung der Ausbildungsdauer müßten dann aber vergleichende Untersuchungen über Ausbildungszeiten bei der Vermittlung der in Frage kommenden Ausbildungseinheiten vorausgegangen sein, damit nicht die Festsetzung der angemessenen Ausbildungsdauer durch traditionsbedingte, standespolitische oder tarifrechtliche Vorstellungen belastet wird.

c) Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild)

Unabhängig von der Tatsache, daß die Berufsinhalte der einzelnen Handwerke auch in ihrer gegenseitigen Abgrenzung zu anderen Handwerksberufen in dem sogenannten Berufsbild nach § 45 HwO festgelegt sind, stellt sich die Frage nach der Bestimmung der Ausbildungsinhalte. Sicherlich genügt die Ableitung des Ausbildungsberufsbildes vom Berufsbild nach § 45 HwO nicht. Die Ausbildungsinhalte dürfen nicht allein auf die Verrichtung einzelner Tätigkeiten und deren vollständige Beherrschung abgestimmt, sondern müßten vielmehr auch auf die Transferierbarkeit beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse bezogen sein. Darüber hinaus müssen sie die zukünftige berufliche Entwicklung schon allein wegen der relativen Langlebigkeit einer Ausbildungsordnung vorwegnehmen. Inwieweit Erhebungen in sogenannten „fortschrittlichen Betrieben“ diesen Problemen gerecht werden können, muß in Frage gestellt werden.

d) Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung (Ausbildungsrahmenplan)

Die im Ausbildungsberufsbild festgelegten Ausbildungsinhalte sind in der sachlichen Gliederung unter sachlogischen Gesichtspunkten geordnet und differenziert angegeben. Eine den Forderungen der Curriculumforschung gerecht werdende Darstellung begnügte sich nicht mit der Auflistung der Ausbildungsinhalte, sondern forderte auch die eindeutige Aussage darüber, welche Verhalten der Auszubildende als Ergebnis des Ausbildungsprozesses zeigen soll, etwa in Form von Lernzielangaben.

Die zeitliche Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes ist nach didaktisch-methodischen Gesichtspunkten geordnet. Diese Aspekte setzen aber auch voraus, wenn man die „duale Berufsausbildung“ nicht nur als Begriff, sondern auch in praxis akzeptiert, daß man die Koordination der schulischen und betrieblichen Berufsausbildung realisiert, und gleichzeitig mit

dem Erlaß einer Ausbildungsordnung ein verbindlicher Rahmenlehrplan in Kraft gesetzt wird. Hierfür müßte das bislang nicht erforschte Problem des Gleichlaufes, des Vorlaufes oder Nachlaufes theoretischen Wissens und praktischer Fertigkeiten untersucht werden. Schließlich fehlen auch Untersuchungsergebnisse darüber, wie inhaltlich voneinander unabhängige Ausbildungseinheiten zeitlich anzutragen sind, um die Effizienz der Berufsbildung zu optimieren.

e) Prüfungsanforderungen

Gerade das Problem der objektivierten Leistungskontrolle auch in bezug zu den (doppelt) qualifizierenden Bildungsabschlüssen und dem Berechtigungswesen ist mehr der Bereich, in dem erfahrene Praktiker ihre Kenntnisse der Berufsbildung zur Verfügung stellen als Wissenschaftler ihre Forschungsergebnisse praktisch nutzbar machen können.

Wenn anhand der Forderungen des § 25 Abs. 2 BBiG einige Probleme der Ausbildungsordnungsforschung skizziert und auf Fragen aufmerksam gemacht wurde, die bei der Neuordnung der Ausbildung im Friseurhandwerk noch offen blieben, ist doch davon auszugehen, daß die Ausbildungsordnung in der vorliegenden Form mit als Beitrag für eine bessere Berufsausbildung im Friseurhandwerk anzusehen ist.

4. Tabellarische Darstellung der Ausbildungsinhalte

Das Berufsbildungsgesetz verlangt von dem Ausbildenden, daß er für den Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen hat. Die Erfahrung zeigte jedoch, daß die Form, in der Ausbildungsordnungen bisher als Rechtsverordnung im Bundesgesetzblatt erschienen, den am Ausbildungsprozeß unmittelbar Beteiligten gelegentlich Schwierigkeiten bereitete. Als Hilfe für den individuell zu erstellenden Ausbildungsplan sei hier der Inhalt des Ausbildungsberufsbildes und des Ausbildungsrahmenplanes in Form einer Tabelle wiedergegeben. Wenn auch diese tabellarische Darstellung das Studium der Ausbildungsordnung nicht ersetzt – zumal es sich hier lediglich um die inhaltliche Wiedergabe des vom BBF eingereichten Ausbildungsordnungsentwurfes handelt, mit dessen Modifizierung gerechnet werden kann –, so vermittelt sie doch zunächst einen raschen Überblick über die Ausbildungsinhalte sowie deren zeitliche Anordnung und ermöglicht danach eine leichtere Auseinandersetzung mit der Rechtsverordnung.